

RS Vwgh 2002/1/22 2001/09/0224

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2002

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs6 Z3 litb idF 1997/I/078;

Rechtssatz

Wenngleich es auch andere "besonders wichtige Gründe" geben kann, welche in der Aufzählung des § 4 Abs. 6 Z. 3 lit. b AuslBG nicht enthalten sind, so zeigen die beispielsweise angegebenen Beschäftigungen doch einen Maßstab auf, nach welchem die Bewertung als "besonders wichtiger Grund" erfolgen soll. Die Tätigkeit als Küchengehilfin kommt nicht annähernd an diese Erfordernisse heran.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001090224.X04

Im RIS seit

23.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at